

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14463 –**

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss des zweiten Senats vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. -partnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist.

Der Gesetzgeber hat zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 beschlossen. Hierdurch wird in § 2 Absatz 8 EStG eine Generalnorm eingeführt, durch welche sämtliche Regelungen, die für Ehepartnerinnen bzw. -partner gelten, auch für eingetragene Lebenspartnerschaften angewendet werden. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14343) sah sich die Bundesregierung nicht im Stande, vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu verfahrenstechnischen Fragestellungen zu beziehen. Diese betreffen insbesondere die fehlende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich anderer Steuervorschriften. Das Gesetz wurde inzwischen vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet. Mit dieser Kleinen Anfrage wird daher nochmals seitens der Fraktion DIE LINKE. auf verfahrenstechnische und sonstige Folgeprobleme durch die nur teilweise Behebung der Ungleichbehandlung eingegangen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern in den Vorschriften der

§§ 26, 26b, 32a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist. Mit dem Gesetz sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Lebenspartner nehmen nun an der pauschalierenden Regelung des Splitting-Verfahrens teil. Unterhaltsaufwendungen für den Lebenspartner, die Lebenspartnerin müssen nicht mehr nachgehalten und für den steuerlichen Abzug im Einzelnen nachgewiesen werden.

1. Erachtet die Bundesregierung es nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für notwendig, eine Gleichstellung auch im steuerlichen Verfahrensrecht herzustellen (bitte mit Begründung)?
2. Erachtet die Bundesregierung es nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für notwendig, eine Gleichstellung auch in sonstigen steuerlichen Gesetzen herzustellen (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/14343 zu den Fragen 7 bis 9 ausgeführt hat, werden Folgeänderungen sorgfältig geprüft und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens möglichst zeitnah umgesetzt werden. Hierbei werden die betroffenen Ressorts der Bundesregierung – insbesondere das Bundesministerium der Justiz für die umfangreiche Rechtsförmlichkeitsprüfung – und die Länder mit ausreichenden Fristen beteiligt. Diese umfassende Prüfung läuft derzeit.

3. Erstreckt sich das beschlossene Gesetz auch auf aktuelle und frühere untergesetzliche Regelungen betreffend die Einkommensteuer, wie beispielsweise Erlasse, Richtlinien, Durchführungsverordnungen, Hinweise usw. (bitte mit Begründung)?

Nach Abschluss der parlamentarischen Verfahren werden üblicherweise, soweit erforderlich, die untergesetzlichen Regelungen an die neue Rechtslage angepasst.

4. Erstreckt sich das beschlossene Gesetz auch auf durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofs, die zur allgemeinen Anwendung erklärt wurden (bitte mit Begründung)?

Das Gesetz ist gemäß § 52 Absatz 2a EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Soweit nach Maßgabe des § 2 Absatz 8 EStG Lebenspartner den Ehegatten gleichstehen, sind die Rechtsgrundsätze von Urteilen des Bundesfinanzhofs, die durch eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind, auch für die Besteuerung von Lebenspartnern zu beachten.

5. Erstreckt sich das beschlossene Gesetz auch auf das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), auch vor dem Hintergrund, dass § 2 Absatz 1 Nummer 1 BKGG wortgleich mit § 63 Absatz 1 Nummer 2 EStG ist (bitte mit Begründung)?

§ 2 Absatz 8 EStG gilt nur für das EStG. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Erstreckt sich das beschlossene Gesetz auch auf das Wohnungsbau-Prämiengesetz (bitte mit Begründung)?

Durch die Generalnorm in § 2 Absatz 8 in Verbindung mit den §§ 26b, § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG und § 3 Absatz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes werden Lebenspartnerschaften auch im Wohnungsbau-Prämiengesetz berücksichtigt.

7. Erstreckt sich das beschlossene Gesetz auch auf das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (bitte mit Begründung)?

Grundsätzlich gilt § 2 Absatz 8 EStG nur für Regelungen des EStG. Zur Bestimmung der Voraussetzungen einer Basisrente wird jedoch in § 2 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auf § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG und damit auch auf § 2 Absatz 8 EStG verwiesen.

8. Welche konkreten Einzelvorschriften im EStG werden gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. Juni 2013 zu Frage 21 von der Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG betroffen?

Alle Vorschriften des EStG sind von der Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG betroffen.

9. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass für die Rechtsanwenderin bzw. den Rechtsanwender die Anwendung der Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG mit erheblichem Aufwand behaftet ist, da stets zu prüfen ist, inwieweit die Generalnorm auf eine entsprechende Einzelnorm Auswirkung hat (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass eine Prüfung gerade nicht erforderlich wird. Nach dem Gesetzesbefehl der Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG gelten alle Normen, die für Ehegatten und Ehe Anwendung finden, auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften.

10. Welche Steuergesetze nehmen dynamisch Bezug auf die Voraussetzungen des § 26 EStG, so dass die Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG über das Einkommensteuergesetz hinaus wirkt (bitte mit Darstellung)?
11. Welche außersteuerlichen Gesetze nehmen dynamisch Bezug auf die Voraussetzungen des § 26 EStG, so dass die Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG über das Einkommensteuergesetz hinaus wirkt (bitte mit Darstellung)?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dynamische Verweise enthalten steuerliche und außersteuerliche Normen auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes, deren Tatbestandsmerkmale auf § 26 EStG verweisen.

12. Plant die Bundesregierung, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ein Verwaltungsschreiben zur einheitlichen Behandlung im Veranlagungs- und Lohnsteuerabzugsverfahren zu erlassen (bitte mit Begründung)?

Die aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Lohnsteuerverfahren enthalten – soweit erforderlich – Ausführungen zu Lebenspartnern, z. B. BMF-Schreiben vom 25. Juli 2013 „Erstmaliger Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätzen für den Einführungszeitraum 2013“. Zum Veranlagungsverfahren ist kein „Verwaltungsschreiben“ geplant.

13. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine Ablehnung der Zusammenveranlagung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem Hinweis auf das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren, so wie es von Betroffenen aus Erfahrungen mit den Finanzbehörden derzeit berichtet wird, rechtsmissbräuchlich und daher abzulehnen ist (bitte mit Begründung)?
14. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine Ablehnung der Zusammenveranlagung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem Hinweis auf eine fehlende programmtechnische Umsetzung, so wie es von Betroffenen aus Erfahrungen mit den Finanzbehörden derzeit berichtet wird, rechtsmissbräuchlich und daher abzulehnen ist (bitte mit Begründung)?
15. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine Ablehnung der Zusammenveranlagung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem Hinweis auf fehlende Verwaltungsanweisungen vorgelagerter Dienstbehörden, so wie es von Betroffenen aus Erfahrungen mit den Finanzbehörden derzeit berichtet wird, rechtsmissbräuchlich und daher abzulehnen ist (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 13, 14 und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft, soweit der beschließende Senat die Unvereinbarkeit der §§ 26, 26b und 32a Absatz 5 EStG mit Artikel 3 GG festgestellt hat (BGBl. 2013 I, S. 1647).

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Dienstanweisungen von Landesfinanzministerien gegenüber deren nachgelagerten Behörden in Bezug auf die sofortige Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (bitte mit Darstellung und Begründung)?

Dem BMF liegen keine bundesweiten Informationen zu Dienstanweisungen von Landesfinanzministerien gegenüber deren nachgelagerten Behörden in Bezug auf die sofortige Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vor, da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuern den Ländern in eigener Zuständigkeit obliegt.

17. Welche rechtliche Handhabe haben betroffene Personen gegenüber den Finanzbehörden, die sich weiterhin weigern, unverzüglich den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Wird über einen Antrag auf Erlass eines Zusammenveranlagungsbescheids ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden, kann nach § 347 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung Untätigkeitseinspruch erhoben werden.

18. Können nach derzeitigem Stand eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner eine gemeinsame Steuererklärung auf einem gemeinsamen Formular (Mantelbogen) einreichen, so wie es Ehepaaren auch offen steht (bitte mit Begründung)?

Falls ja, wird dann die eingereichte Steuererklärung als ein Steuerfall behandelt, der unter einer Steuernummer geführt wird (bitte mit Begründung)?

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2013 wird auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf einem gemeinsamen Formular (Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung) erfolgen können, so wie bisher bereits für Ehegatten. Dafür werden die bisherigen Begrifflichkeiten „Ehemann/Ehefrau“ entsprechend ergänzt. Die Zusammenveranlagung erfolgt dann – wie bisher bereits bei Ehegatten – unter einer gemeinsamen Steuernummer.

19. Welche Auskunftsrechte haben eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner gegenüber den Finanzbehörden in Bezug auf die andere Lebenspartnerin bzw. den anderen Lebenspartner im Vergleich zu Ehegattinnen und -gatten (bitte mit Darstellung)?

In Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer haben Lebenspartner die gleichen Auskunftsrechte gegenüber den Finanzbehörden wie Ehegatten.

20. Hat die Bundesregierung in Bezug auf die in dieser Kleinen Anfrage dargestellten Probleme bzw. zu deren Lösung Gespräche mit Organisationen oder Vereinigungen geführt, die die Interessen von eingetragenen Lebenspartnerschaften vertreten (bitte mit Darstellung der einzelnen Gespräche)?

Am 9. Februar 2011 hat die Bundesministerin der Justiz Fragen der gemeinschaftlichen Veranlagung von Lebenspartnern im Einkommensteuerrecht und der Aussetzung der Vollziehung ablehnender Bescheide mit Vertretern des LSVD erörtert. Darüber hinaus hat sich die Bundesministerin der Justiz am 31. Januar 2012 mit dem LSVD getroffen und u. a. über Einkommensteuer geredet.

21. Existieren Fallkonstellationen, in denen die Generalnorm des § 2 Absatz 8 EStG weiter als die bereits im EStG enthaltenen expliziten Regelungen hinsichtlich der Behandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften reichen (bitte mit Darstellung und Begründung)?

§ 2 Absatz 8 EStG beabsichtigt, die Gleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehegatten sowie Lebenspartnerschaften und Ehen herbeizuführen. Regelungen, die über eine Gleichbehandlung hinausgehen, existieren nicht.

